

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 19

Mittwoch, den 10. Mai 2023

Nummer 05

Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses



Das Programm finden Sie auf Seite 20.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

E-Mail: info@amt-zuessow.de

Bürgerbüro Gützkow

Einwohnermeldewesen/Wohngeld
Frau Schmidt
038355 643-223
s.schmidt@amt-zuessow.de

Bürgerbüro Ziethen

Einwohnermeldewesen/Kultur
Frau Stöhr
038355 643-324
p.stoehr@amt-zuessow.de

Bürgerbüro Züssow

Einwohnermeldewesen
Frau Zeising
038355 643-127
p.zeising@amt-zuessow.de

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-113	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften/Pachten	Frau Rosteck	038355 643-212	s.rosteck@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klötting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Krohn	038355 643-331	m.krohn@amt-zuessow.de
Brandschutz	Frau Peters	038355 643-325	n.peters@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Prieß	038355 643-225	s.priess@amt-zuessow.de

Sprechzeiten und Kontaktdaten der AmtsvorsteherinNach telefonischer Vereinbarung
unter 038355 643-160

E-Mail: j.dinse@amt-zuessow.de

Postanschrift Amtsvorsteherin:

Amt Züssow

Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen: Gemeinde (Name der Gemeinde), Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6

Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühhannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Öffnungszeiten der Bibliothek Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 09.05.2023 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 13.06.2023 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek ist Ende November 2022 in die Alte Universitätsbibliothek Greifswald, Rubenowstraße 4 umgezogen. In Züssow befindet sich bis Ende Oktober noch das Vereinsarchiv.

Dieses öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstage 2023

Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.

20. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 12. August, 16. September, 21. Oktober

Anschrift:

Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.
Gustav-Jahn-Straße 10 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Kontakt:

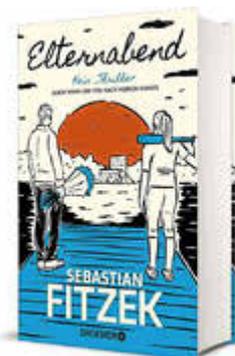
Tel.: 038355 160166 bzw. 03834 842747
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Neu in der Bücherei Karlsburg

„Elternabend von Sebastian Fitzek“

Kein Thriller (Auch wenn der Titel nach Horror klingt!)
Niemand auf der Welt entgeht dem „Charme“ eines Elternabends!

Sascha Nebel hat sich zur falschen Zeit am falschen Ort das falsche Auto für einen Diebstahl ausgesucht. Kaum, dass er hinter dem Steuer eines Geländewagens Platz genommen hat, zieht eine Horde demonstrierender Klimaaktivisten durch die Straße. Allen voran eine junge Frau, die den SUV mit einer Baseballkeule demoliert. Als die Polizei auf der Bildfläche erscheint, ergreifen Sascha und die Unbekannte die Flucht und platzen in den Elternabend einer 5. Klasse. Um die Nacht nicht in Polizeigewahrsam zu verbringen, bleibt ihnen keine andere Wahl: Sie müssen in die Rolle von Christin und Lutz Schmolke schlüpfen, den Eltern des 11jährigen Hector, die bislang jede Schulveranstaltung versäumten. Zwei wildfremde Menschen, zwischen denen kaum größeres Streitpotential herrschen könnte, geben sich als Vater und Mutter eines ihnen völlig unbekanntes Kindes aus. Dabei ist die Tatsache, dass Hector der größte Rüpel der Schule ist, sehr schnell ihr kleinstes Problem ...



Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann
Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de
Telefon: 038355 643-140
(nur während der Sprechzeit)
Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
Ort: Amtsgebäude Züssow,
Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Sitzungstermine

11.05.2023	Stadtvertretung Gützkow
11.05.2023	Gemeindevertretung Züssow
15.05.2023	Gemeindevertretung Murchin
17.05.2023	Gemeindevertretung Rubkow
01.06.2023	Gemeindevertretung Bandelin
05.06.2023	Gemeindevertretung Groß Polzin
13.06.2023	Amtsausschuss

Auf Grund des frühzeitigen Redaktionsschlusses kann es zu Änderungen der Sitzungen bzw. fehlenden Terminen in der Liste kommen. Bitte beachten Sie daher den Sitzungskalender auf unserer Homepage.

Informationen: www.amt-zuessow.de/gremien

Fundsache

Fahrrad der Marke „Revel Giant“

Am 11.04.2023 wurde in Karlsburg OT Steinfurth, im Graben des Straßenbegleitgrüns Höhe Hausnummer 7-7A, ein schwarz-grünes Fahrrad der Marke „Revel Giant“ gefunden.

Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Herr Geetz

Telefonnummer: 038355 643-330

E-Mail: k.geetz@amt-zuessow.de

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2023

Wahl der Schöffinnen und Schöffen in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und der Stadt Gützkow

für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Greifswald und den Strafkammern des Landgerichts Stralsund.

Die Gemeindevertretungen und die Stadtvertretung im Amtsbereich Züssow haben in ihren Sitzungen Beschlüsse über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22.05.2023 - 30.05.2023

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

- **Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow; Informationskasten vor dem Amtsgebäude**
- **Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow** <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Zeit der Zugänglichkeit der Liste: während des gesamten Auslegungszeitraumes

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen

aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Züssow, den 20. April 2023



J. Dinsel
Amtsvorsteherin

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2363)

§ 32

[Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

[Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

[Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen am 20.04.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.05.2023 im amt-

lichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 05 /2023

Amt Züssow

Datum: 20.04.2023

Unterschrift: gez. P. Gumprecht

Jugendfeuerwehren vertreten zahlreich unser Amt



Foto: Manuela Denz-Fulczynski

Am Samstag, den 22.04.2023 fand der diesjährige Frühlingsmarsch der Jugendfeuerwehren in Fahrenwalde statt. 870 Nachwuchsfeuerwehrkräfte aus dem Landkreis VG

gingen hier bei strahlendem Sonnenschein mit insgesamt 75 Mannschaften an den Start. Auch unser Amt war mit 10 Jugendfeuerwehren, 16 Mannschaften und über 120 Teil-

nehmern sehr stark vertreten. Auf rund sechs Kilometern Marschweg mussten in diesem Jahr wieder verschiedene Aufgaben gemeinsam bewältigt werden.

An sieben Stationen hieß es alles geben, um ordentlich Punkte zu sammeln.

Am Ende erzielten unsere jungen Brandschützer tolle Ergebnisse.

Hier sind ihre Platzierungen:

Karlsburg II	4. Platz
Klein Bünzow I	10. Platz
Groß Polzin II	11. Platz
Klein Bünzow II	17. Platz
Groß Kiesow	22. Platz
Murchin	27. Platz
Lühmannsdorf II	29. Platz
Züssow	38. Platz
Rubkow I	49. Platz
Gützkow II	49. Platz
Gützkow I	52. Platz
Karlsburg I	53. Platz
Lühmannsdorf I	55. Platz
Groß Polzin I	56. Platz
Bandelin	69. Platz
Rubkow II	72. Platz

**AMTSAUSSCHEID
DES AMTES ZÜSSOW**

13.05.2023

Ab 10 Uhr beginnt der Festumzug bei der Freiwilligen Feuerwehr Groß Kiesow welcher am Sportplatz endet. Im Anschluss starten ab dort die Wettkämpfe.

Wir freuen uns auf euch!

Abends lädt die Feuerwehr zu Ihrer Jubiläumsfeier ein.

120 Jahre FF Sanz
120 Jahre FF Groß Kiesow
25 Jahre JFW Groß Kiesow/Sanz




Freiwillige Feuerwehr Groß Kiesow/Sanz seit 1903

Die Führerscheinstelle des Landkreises

Vorpommern-Greifswald informiert:

Die Fahrerlaubnisinhaber/-innen, deren Führerschein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, müssen diesen in den nächsten Jahren persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald umtauschen.

Die Antragstellung kann an den 3 Standorten des Landkreises in

- Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9,
 - Anklam, Friedländer Landstraße 21 d, oder
 - Greifswald, Feldstraße 85 a
- erfolgen.

In der dritten Stufe werden alle Fahrerlaubnisinhaber/-innen, die zwischen 1965 und 1970 geboren sind, gebeten, ihren Papierführerschein bis zum 19. Januar 2024 umzutauschen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa vier Wochen.

Bei Antragstellung in der Führerscheinstelle kann es u. U. zu längeren Wartezeiten kommen.

Welche Unterlagen müssen mitgebracht werden?

- Gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung, nicht älter als drei Monate),
- Führerschein,
- **aktuelles** biometrisches Lichtbild.
- Wurde der Führerschein in einem anderen Landkreis oder in einer anderen Stadt ausgestellt, ist im Vorfeld eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde an den Landkreis Vorpommern-Greifswald zu übersenden:

Postanschrift: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Führerscheinstelle
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

E-Mail: führerscheinstelle@kreis-vg.de oder
Fax: 03834 8760-9031

Der Umtausch erfolgt gestaffelt nach Geburtsjahrgängen:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Umtausch bis
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025
vor 1953	19. Januar 2033

Wer bereits im Besitz eines Kartenführerscheines ist, der zwischen 1999 und Anfang 2013 ausgestellt wurde, muss diesen ab 2025 umtauschen.

Mit Ablauf der Umtauschfrist verliert der bisherige Führerschein seine Gültigkeit.

Hinweis:

Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.04.2023

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle /Sachkonto 12600.000/07140000 (Mannschaftstransportwagen) in Höhe von 2.221,23 €

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 12600.000/07140000 (Mannschaftstransportwagen) in Höhe von 2.221,23 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Schöffenwahl 2023: Aufnahme in die Vorschlagsliste

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Aufnahme von Frau Sabine Wilken in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Schöffenwahl 2023: Aufnahme in die Vorschlagsliste

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Aufnahme von Herrn Dirk Wycisk in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Bandelin im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Bandelin im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle /Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 6.101,73 €?

Die Gemeinde Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- u. Bodenverband) in Höhe von 6.101,73 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Spendenübersicht 2022 - zur Kenntnis genommen

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz*unbebautes Grundstück in der Ortslage Bandelin**
- **Auftragsvergabe Planungsleistungen - Ausbau Mühlenbergstr. Bandelin**
- **Neuaufnahme eines Darlehens i.H.v. 694.000,00 €**
- **Antrag auf Erlass der Mietschulden**

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.02.2023

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle /Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 3.861,13 €

Die Gemeinde Gribow beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- u. Bodenverband) in Höhe von 3.861,13 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters - Kauf von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Gribow

Die Gemeindevertretung beschließt den Kauf von sechs Atemschutzgeräten und dem dazugehörigen Zubehör zu einem Preis von 10.193,80 €.

Die Gemeindevertretung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 30.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Einstellung eines Gemeindehilfsarbeiters zum 01.03.2023 (Minijob-Basis)**

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.03.2023

Öffentlicher Teil:

Grundsatzbeschluss zur Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Gribow im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Gribow im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Neuaufnahme eines Darlehens i.H.v. 116.500,00 €**
- **Auftragsvergabe Planungsleistungen - Gehwegausbau und Errichtung einer Buswendeschleife**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten**
- **Beschluss zur Genehmigung des Landpachtvertrages über landwirtschaftliche Grundstücke und Beschluss über die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.939,55 € (Pacht)**

Gemeinde Groß Kiesow



Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 16.01.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 2.173.200 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 2.629.600 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -456.400 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 2.121.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von | 2.544.900 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -423.300 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 149.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 118.700 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 31.000 EUR |

festgesetzt.

^{III} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.098.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 10,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.206.612,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 834.370,57 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.930.902,44 EUR.

Groß Kiesow, den 03.04.2023


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin



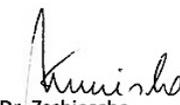
Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 29.03.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich des Kassenkredites zunächst nur teilweise in Höhe von 1.069.000,- €.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Dienstag, 04.04.2023 bis Mittwoch, 19.04.2023

während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 03.04.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.05.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 05 / 2023

Amt Züssow

Datum: 03.04.2023

Unterschrift: gez. J. Tramp

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.03.2023



Öffentlicher Teil:

Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin gibt den Widerspruch statt und hebt den auf der Sitzung vom 06.02.2023 gefassten Beschluss über die Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung Groß Polzin aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Widerruf der Optionserklärung zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin beschließt die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abnahme eines

Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin (Standort Groß Polzin) im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 0

Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ der Stadt Gützkow

Es wurde über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet Seeblick II“ der Stadt Gützkow beraten.

Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen seitens der Gemeinde zu der kommunalen Planung bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Stellungnahme zum Vorentwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 ‚Wohngebiet Seeblick‘ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße

Es wurde über den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow mit Planzeichnung, Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung von 12-2022 der Stadt Gützkow beraten.

Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen seitens der Gemeinde zu der kommunalen Planung bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ der Stadt Gützkow

Es wurde über den Vorentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung, Checkliste für die Umweltprüfung und Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung von 12-2022 beraten.

Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen seitens der Gemeinde zu der kommunalen Planung bestehen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Spendenübersicht 2022 -zur Kenntnis genommen-

Stadt Gützkow

1. Frühjahrsputz in Gützkow

Etwa 60 große und kleine Gützkower sind dem Aufruf des Kulturausschusses der Stadt Gützkow zum 1. Frühjahrsputz 2023 gefolgt und haben in 1 ½ Stunden ca. 1 Tonne Müll zusammengetragen, ein toller Erfolg!

Wir bedanken uns bei allen anwesenden Kindern, Eltern, Opas und Omas für die



große Unterstützung! Danke an den GCC für die Bewirtung und der Firma Jens Gurr für den Abtransport des Mülls! Das machen wir wieder!

Kulturausschuss der Stadt Gützkow

André König

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.04.2023

Öffentlicher Teil:

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 der VWG Hanshagen mbH

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 der VWG Hanshagen mbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Karlsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Karlsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss zur Genehmigung der Zweiten Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - Grobkonzept vom 23.01.2013 nach der Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost

Die Gemeindevertretung beschließt, die Zweite Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - Grobkonzept vom 23.01.2013 nach der Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Stellungnahme zur Errichtung einer Mobilfunksendeanlage in Karlsburg - Standortsuche

Die Gemeindevertretung Karlsburg berät über das Vorhabengebiet und hat dazu keine Bedenken, Anregungen und Hinweise über die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf den Flurstücken 37, 38 in der Gemarkung Karlsburg, Flur 4.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Schöffenwahl 2023: Aufnahme in die Vorschlagsliste

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Aufnahme von Herrn Thomas Rau in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Schöffenwahl 2023: Aufnahme in die Vorschlagsliste

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Aufnahme von Frau Marion Wilke in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl (Amtsperiode 01.01.2024 - 31.12.2028).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Spende von der FAMILA Güstrow KG in Höhe von 1.197,87 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.400,00 € der Kostenstelle 11100.000 Verwaltungssteuerung

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.400,00 € auf der Kostenstelle 11100.000/ 50221000 & 11100.000/ 50420000 (Verwaltungssteuerung/Dienstbezüge geringfügig Beschäftigter und sonstige Beiträge Sozialversicherung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 26.04.2023

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Karlsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** vom **18.04.2023** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Karlsburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für

seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung - WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören, gemäß § 2 Abs. 2 WoFIV, auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 5. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I 5. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrenntlebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht.

Dies gilt auch bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die im Gemeindegebiet üblicherweise gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteile dieser Satzung ist.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigenutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628), zu ermitteln.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungs-

weise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 7

Ermäßigungen

Es gibt keine Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Rentner, Studierende, Personen ohne oder mit geringerem Einkommen. Bei der Bemessung der Steuer spielen persönliche Verhältnisse keine Rolle. Es kommt nur auf den Tatbestand, die Existenz einer Zweitwohnung, neben der Hauptwohnung an, unabhängig von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§ 9

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Angabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.

(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Karlsburg, den 25.04.2023

Gez. Bartoszewski
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Karlsburg (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m ²
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,40
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,80

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.03.2023

Öffentlicher Teil:

Grundsatzbeschluss zur Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Murchin im Rahmen einer landesweiten Ausschreibung

Die Gemeindevertretung beschließt die Abnahme eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Murchin im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1

Neubau Feuerwehrgerätehaus Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Murchin umsetzen zu wollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Spendenübersicht 2022 -zur Kenntnis genommen-

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe Lieferung einer Flutlichtanlage für den zweiten Rasenplatz in Murchin**
- **Beschluss über die Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern*Gemeinde Murchin, Landkreis Vorpommern-Greifswald**
- **Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz - unbebautes Grundstück in der Orstlage Murchin* zum Zwecke der Errichtung einer Rettungswache mit Nebenanlagen durch den LK V-G -abgelehnt-**

Gemeinde Züssow

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 26.04.2023

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Züssow (Zweitwohnungssteuersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (I) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Züssow** vom **16.03.2023** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Züssow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung - WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören, gemäß §2 Abs. 2 WoFIV, auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(5) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bun-

deskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 5. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I 5. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrenntlebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht.

Dies gilt auch bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die im Gemeindegebiet üblicherweise gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteile dieser Satzung ist.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigentümerschaft rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628), zu ermitteln.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 7

Ermäßigungen

Es gibt keine Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Rentner, Studierende, Personen ohne oder mit geringerem Einkommen. Bei der Bemessung der Steuer spielen persönliche Verhältnisse keine Rolle. Es kommt nur auf den Tatbestand, die Existenz einer Zweitwohnung, neben der Hauptwohnung an, unabhängig von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§ 9

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Angabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach

Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.

(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Wir gratulieren

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Züssow, den 11.04.2023

gez. Buchholz
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Züssow (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m ²
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,40
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,80

Bahnhof geben mit Abfahrtszeit 20.16 Uhr. Dort sollten wir noch einmal umsteigen in Richtung Metz. Alles schien klar zu sein. Aber am Grenzbahnhof gab es keine Züge mehr. Streik! Nächster Anschluss morgens gegen 06.30 Uhr! Inzwischen war es 20.40 Uhr Was nun? Die Lehrerinnen telefonierten mit ihren französischen Kollegen. Diese meldeten sich kurze Zeit später zurück. Die Gastfamilien waren sofort bereit uns im etwa 100 Kilometer entfernten Forbach abzuholen! Warten konnten wir im Bahnhofsgebäude jedoch nicht, da auch diese ebenso wie die Toiletten, geschlossen wurden. Jetzt hatten wir aber Hoffnung und endlich war die Wartezeit vorbei. Wir waren dann so gegen Mitternacht in unseren Gastfamilien.

Am Montag trafen wir uns in der Schule. Dort wurden wir von der Schulleitung begrüßt. Um das Eis zu brechen und damit auch die Hemmungen beider Seiten, sich der jeweiligen Fremdsprache zu bedienen, gab es verschiedene Spiele. Anschließend sollten wir gemeinsam mit unseren französischen Gastschülern Rätsel lösen, die in der ganzen Schule verteilt waren. So lernten wir die Schule, das CDI (centre de documentation et d'information- eine mit Print- und digitalen Medien ausgestattete Schülerbibliothek), den Freizeitbereich der Schüler, die Kantine und verschiedene Unterrichtsräume kennen. Hier gab es auch fachspezifische Räume, in denen die Schüler neben dem „normalen“ Unterricht auch technische Fächer haben. Nach dem Essen in der Schulkantine, bei dem es auch mehrere Gänge gab, nahmen wir am Unterricht teil. Später gingen wir gemeinsam in die Stadt. Hier erwartete uns eine Rallye, bei der wir die Sehenswürdigkeiten der Stadt entdeckten. Am 2. Tag waren wir vormittags im Kino und sahen einen französischen Film, danach gingen wir zur Schule zurück und nahmen am Unterricht unserer französischen „corres“ teil. Fast immer ging der Unterricht bis 16.30 Uhr oder sogar bis 17.30 Uhr. Auch am Mittwoch waren wir mit unseren Gastgebern im Unterricht. Der Nachmittag war frei und jeder konnte mit seinem französischen Partner individuell etwas unternehmen. In diesen ersten 3 Tagen in der Schule konnten wir den Unterricht z. B. in Deutsch, Englisch, Französisch aber auch Mathe, Geschichte-Geographie, Physik, Chemie und „sciences de la vie et de la terre“ besuchen. In einigen Fächern konnten wir dem Unterricht folgen, in anderen weniger. Aber auf jeden Fall konnten wir unsere Sprachkenntnisse erweitern. Die Verständigung klappte immer besser. Und wenn unsere Französisch- oder Deutschkenntnisse nicht reichten, dann nahmen wir die englische Sprache zu Hilfe. Die Abende verbrachten wir mit unseren Familien unterschiedlich: wir machten Spieleabende, kochten gemeinsam, haben Kuchen gebacken oder im Fernsehen Filme geschaut. Für uns ungewohnt war auch, dass sehr spät Abendbrot gegessen wurde, oft warm und dass es mehrere Gänge gab. Am Donnerstag besuchten wir die Stadt Metz. Dort hatten wir eine Führung, auf der wir die Sehenswürdigkeiten der Stadt kennen lernten. Wir besichtigten z.B. die berühmte Kathedrale in Metz und sahen uns die von Marc Chagall gestalteten Fenster an. Ebenso machten wir einen Abstecher durch die Markthallen, gingen ein Stück an der Mosel entlang und besichtigten die Bahnhöfe der Stadt. Eine Besonderheit war, dass es einen Bahnhof gab, der von den Deutschen und einen Bahnhof, der von den Franzosen erbaut worden war. Zum Schluss der Stadtführung gingen wir zum „centre Pompidou de Metz“. Nun konnten wir in gemeinsam mit unseren französischen Freunden unsere Freizeit genießen. Am Freitag war schon der letzte Tag un-

Schulen

Schlossgymnasium Gützkow auf Reisen

Endlich wieder ein Schüleraustausch mit unserer Partnerschule in Pont-à-Mousson/ Lothringen in Frankreich! Lange hatte uns Corona ausgebremst und an einen Auslandsaufenthalt war auf Grund vieler Einschränkungen nicht zu denken. Aber in diesem Frühjahr haben wir, 12 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9-12 und 2 Lehrerinnen, uns auf die Reise gemacht. Wie oft haben wir darüber gesprochen, was uns wohl erwartet, wie wir uns, unsere Heimatregion und unsere Schule vorstellen werden, wenn wir unseren französischen Gastgebern gegenüber treten. Sind unsere Präsentationen gelungen, ist die Aussprache korrekt? Verstehen uns die anderen? Wie werden uns die Gastfamilien empfangen? Und werden wir alles verstehen? Wie sagt man z.B.: „Wann muss ich aufstehen?“ Mit unseren französischen Gastschülern waren wir zwar über die digitalen Medien schon im Gespräch und konnten erste Informationen austauschen, sich dann aber wirklich zu begegnen, ist doch noch etwas Anderes.

Dann war es soweit und um 06.38 Uhr fuhr unser Zug in Greifswald los. Niemand ahnte, dass schon die Hinfahrt ein unvergleichliches Abenteuer werden würde: ab Kassel verspätete sich unser Zug immer mehr. Schließlich „landeten“ wir 2 Stunden später als geplant in Saarbrücken. Dort informierten wir uns über die Anschlussmöglichkeiten nach Frankreich und ob es Beeinträchtigungen wegen der Streiks in Frankreich geben würde. Es sollte einen Zug von Saarbrücken nach Forbach, dem ersten französischen

seres Aufenthaltes. Diesen verbrachten wir in Nancy. Am Vormittag erkundeten wir alle zusammen mit Hilfe einer App, natürlich in französischer Sprache, das Stadtzentrum. Wir bewunderten den „place Stanislas“ und die dazu gehörenden Gebäude, die „porte de la Craffe“ und u.a. Gebäude im Stil der art déco mit Glaselementen, gestaltet von Jacques Gruber. Am Nachmittag hatten wir wieder Freizeit um selbst auf Entdeckungstour zu gehen, gemeinsam zu Mittag zu essen oder die letzten Souvenirs für zu Hause zu kaufen. Inzwischen erkundigten unsere Lehrerinnen sich, ob der Zug am Sonnabend wieder dem Streik „zum Opfer fallen würde“ oder ob wir unsere Rückreise nach Plan antreten würden. Wir waren froh zu erfahren, dass es für unseren Zug keine Einschränkungen geben würde. Anschließend fuhren wir nach Pont-à-Mousson. Dort wurde gemeinsam Abendbrot gegessen und dann stand Bowling auf dem Plan. Um 22.00 Uhr holten die Gasteltern uns ab. Am nächsten Morgen waren alle, nach einer kurzen Nacht, um 05.45 Uhr am Bahnhof von Metz. Wir erreichten alle Anschlusszüge und kamen trotz einer Verspätung in Berlin pünktlich in Greifswald um 18.16 Uhr an.

Wir waren begeistert von dieser Woche in Frankreich, haben neue Freunde gewonnen und sind stolz, dass es diesen Austausch mit unserer Partnerschule seit 25 Jahren gibt. Jetzt sammeln wir Ideen um den Besuch der französischen Schüler im nächsten Schuljahr bei uns ebenso zu einem Highlight werden zu lassen, wie wir es dort erlebt haben, auch Dank der Unterstützung des Deutsch-französischen Jugendwerkes.

K. Söder



Kita-Nachrichten

Unsere Bücherwoche in der Kita Tausendfüßler Karlsburg

Vom 24.04 - 28.04.2023 dreht sich bei uns alles um Bücher. Der Grund für eine so vielfältige Woche ist der Welttag des Buches. Dieser findet jedes Jahr am 23. April statt. Bereits seit 1995 steht dieser Tag ganz im Zeichen des Buches und des Lesens. Am Montag hat Lisa unsere Sprachfachkraft in einem Morgenkreis die Bücherwoche eröffnet. Sie stellte den Kindern verschiedene Fragen, wie zum Beispiel: Was ist ein Buch? Woher bekommt man ein Buch? Wie viele Bücher gibt es auf der Welt? In den nächsten Tagen erwartet die jüngeren Kinder ein Bilderbuchkino „Max und die Feuerwehr“ und für die älteren Kinder wird „Das Neinhorn“ vorgelesen. Außerdem darf jeder sein Lieblingsbuch mitbringen und vorstellen, es wird mit Geschichtensäckchen gearbeitet und die Kinder der älteren Gruppe gestalten ihr eigenes Buch. In diesem Jahr erfreuten wir uns auch an dem Besuch der Karlsruher Bibliotheksdamen. Die Hortkindernahmende Angebote am Nachmittag mit großer Begeisterung wahr. Sie waren selbst Vorleser im Bilderbuchkino. Am Ende der Woche haben wir nicht nur vieles über Bücher erfahren & Geschichten gelesen, sondern auch eine neue Lesepatin gewonnen. Wir freuen uns auf eine tolle Zusammenarbeit.



Dem Frühling auf der Spur

Langsam kommen wir dem Frühling etwas näher, auch wenn das Wetter noch nicht sehrfrühlingshaft erscheint. Am 29.03.2023 fand der Ostermarkt in unserer Einrichtung statt. Dort waren viele verschiedene Angebote für groß und klein vertreten. Angefangen vom Kinderschminken, einem Basteltisch mit vielen kreativen Ideen, Pferde reiten, einer großen Hüpfburg sowie einer Eisenbahn. Mit der Eisenbahn konnten die Kinder der Einrichtung mit ihren Gruppenerziehern am Vormittag fahren und am Nachmittag mit den Familienmitgliedern. Für die Familienangehörigen gab es zwei Verkaufstische mit vielen verschiedenen Frühlingsdekorationen. Aber auch für das leibliche Wohl wurde gesorgt. Es gab einen Kuchen- und Hotdogverkauf sowie Kaffee und Kinderpunsch. Die Käferkinder haben zum Frühlingsanfang begonnen, Ostergras zu säen. Das befüllen der Kisten mit Erde und den Samen war eine große Herausforderung, aber diese haben die Kinder super gemeistert. Natürlich haben die Käferkinder ihr Ostergras regelmäßig bewässert und konnten den Vorgang des Wachstums beobachten. Das war ein spannendes Erlebnis, wie aus ein paar Samen so dichtes Gras wachsen konnte. Für das Ostergras haben die Kinder Styropor Eier mit Farbe bunt gestaltet und mit einem Holzspieß in die Erde gesteckt. Natürlich durften sie es mit nach Hause nehmen. Und wie ging es weiter? Wir begannen mit dem Projekt „vom Ei zum Huhn“, welches noch immer aktuell ist. Gemeinsam haben die Käferkinder und die Erzieher aus einem Karton einen Hühnerstall gestaltet. Dafür wurden verschiedene Küken, Hühner sowie Eier ausgemalt. Zu dem Thema dürfen natürlich nicht die bekannten Geschichtensäckchen der Gruppe fehlen. Da gibt es unter anderem die Geschichte von „Mama Henne und ihre Küken“, die sehr gut ankommt.

**Liebe Grüße und bleiben Sie gesund.
Ihr Team der Kita „Bummi“**



Neues aus dem „Bienenhaus“

Rund um unsere Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow erwacht der Frühling.

Unsere Kinder, Eltern und Erzieher gehen mit frischen Ideen und Powerkräften an neue Projekte.

- ☀ So haben die großen Kindergartenkinder bei der Pflanzung von vielen kleinen Baumsetzlingen im Klein Kiesower Wald geholfen. Dabei konnten interessante Fragen zum Leben im Wald beantwortet und neue Erkenntnisse für unseren Umweltschutz vermittelt werden. Wir danken Andre Denz für die Organisation.
- ☀ Auf dem Gelände der Kita gab es auch fleißige Helfer beim Frühjahrssputz am 15.4.2023. Wir sagen noch mal **DANKE** an unsere Eltern, die uns tatkräftig unterstützt haben.
- ☀ Neben unserem Spielplatz gibt es bald einen neuen Spielzeugschuppen. Die Kinder konnten vom ersten Spatenstich an, hautnah das Bauvorhaben beobachten. Bald ist er fertig und die Kinder können ihn einweihen.

Weitere Vorhaben stehen schon in den Startlöchern.

- So basteln die Kinder liebevoll ein kleines Geschenk zum Mutter- und Vatertag.
- Am 1. Juni wollen wir den Kindertag mit einem Familien-Picknick ausklingen lassen. Hier ist unser Elternrat der Organisator.
- Im Juni laden wir die Großeltern zu einem „musikalischen Kaffeemittag“ ins Bienenhaus ein.
- Im Juli planen wir ein großes Sommerfest mit vielen Überraschungen.

*Jetzt genießen wir aber erst einmal den Frühling.
Wir wollen die Bienen summen hören,
die kleinen Krabbeltiere beobachten und
die warmen Strahlen der Sonne in unser Herz lassen.*

Die Kinder und Erzieher aus der Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

EINWEIHUNG des NEUEN FEUERWEHRGERÄTEHAUSES



Programm

10.30 Uhr

Eröffnung mit der Schallmeikapelle an der alten Feuerwehr

Ansprache der Bürgermeisterin

Grüßwort der geladenen Gäste

Tag der offenen Tür mit Führung durch das neue Gerätehaus

15.00 Uhr

Kaffeetrinken mit Kuchen

19.00 Uhr

Tanz für Jung und Alt in der Fahrzeughalle und Festzelt mit DJ

Es sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen
Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Hüpfburg, Autos bemalen, Offizielle Übergabe des neuen MTW's
Kinderschminken, Vorführung der Freiwilligen Feuerwehr

Kulturnachrichten



Nachruf

Die Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Gützkow trauern um ihren Kameraden

Joachim Rose

welcher im Alter von 87 Jahren verstarb.

Liebevoll „Jochen“ genannt, war er über 67 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Gützkow.

Wir verlieren mit ihm einen zuverlässigen und geachteten Kameraden. Jochen hat sich sein Leben lang aktiv für die Feuerwehr eingesetzt.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und tiefer Dankbarkeit für seinen treuen Dienst in der Feuerwehr.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Der Sportfliegerclub Greifswald e.V.
lädt ein nach Schmoldow zum

Flugplatzfest 2023

START: 10:00

May 20 Samstag
May 21 Sonntag

Schnupperflüge mit: •An2 • Ultraleichtflugzeugen
• Segelflugzeugen • Motorflugzeugen • Hubschrauber
Flugzeugschlepp von Segelflugzeugen,
Modellflug zum Mitmachen
VR-Flugsimulator u.v.m.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!
mehr Infos unter: www.sfc-greifswald.de



DORF FEST

Karlsburg

01.07.2023



Mit vielen
Highlights



für Groß & Klein

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität
Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Mittwoch, d.17.05.23

Seniorentreff im Club mit Spielenachmittag
Beginn: 14.30 Uhr

Mittwoch, d.14.06.23

Grillnachmittag mit der Freiwilligen Feuerwehr
im neuen Feuerwehrhaus

Beginn: 16.00 Uhr

Unkosten: ca. 5,00€

Anmeldung bis zum 08.06.23

Sieglinde Lübke

Vorsitzende der Ortsgruppe Karlsburg
der Volkssolidarität

Wenn Klassik erstklassig wird - Franziska Pietsch und Hila Karni im Herrenhaus Libnow



„Libnower Herrenhauskonzerte“

Termin: **17.06.- 16 Uhr**

(ab 15 Uhr ist unser temporäres Kaffee geöffnet)

Franziska Pietsch -Violine und Hila Karni - Violoncello verbindet zum einen ihre Leidenschaft für die Kammermusik, zum anderen verfolgen sie aber auch ihre Karrieren als Solisten. Die kammermusikalische Zwiesprache wird mit solistischer Leidenschaft gehalten, zwei charaktervolle Persönlichkeiten „unterhalten“ sich auf Augenhöhe, pflegen ihre Individualität, ohne die Homogenität des Vortrages zu vernachlässigen. Dabei heraus kommt eine einzigartige Mischung aus Temperament, Spielfreude und reizvoller Spannung. Hinzu kommt der nuancenreiche, beseelte Streicherklang und die gelungene Verbindung von Stille und persönlichem Zugriff in den Interpretationen. Im Herrenhaus Libnow präsentiert Franziska Pietsch und Hila Karni Kammermusik von Mozart, Kodály, Glière, Händel/Halvorsen und Saint-Saens.



Für Klein und Groß

DAUGZINER FLOHMARKT

Hier darf nach Herzenslust verschenkt,
gekauft und verkauft werden.

SONNTAG
18. JUNI 2023

VON **9-15 UHR** Hinter
der
Alten
Werkstatt

Anmeldungen bitte bis zum **06. Juni 2023**
bei Frau Gutscher unter
dorfgemeinschaft-daugzin@gmx.de,
☎ 0152 54962640 oder per 

Standmiete: Privat 10 Euro • Händler bitte anfragen
Für Essen und Trinken wird gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!





Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Das wär’s fast gewesen...

Zuerst nach links, dann nach rechts, dann geradeaus geschaut. Dann nochmals nach links und rechts. Mann, heut ist wirklich viel los... Die Uhrzeit kurz gecheckt, oh, jetzt wird’s aber langsam Zeit! Noch einmal gründlich nach links und rechts geblickt. Und zügig losgefahren, um die einzige Lücke, die sich seit Langem im fließenden Verkehr auftut, zu nutzen. – Oh nein, da kam ja doch noch einer! – Von vorne! – Wo kam der denn jetzt her? – Sicherlich zu schnell gefahren! Zum großen Glück auch ein Linksabbieger!

Doch wenn nicht? Wenn der geradeaus gefahren wäre? – Das hätt’s gewesen sein können! Das hätte zumindest „schön gerumst“. Und mindestens längere Krankenhausaufenthalte nach sich gezogen! Leicht auch mehr...

Uiuiuiuiuhhh! Ganz schön gefährlich, so eine tägliche Routinefahrt, bei der wir alle Kreuzungen und Kurven aus dem Effeff zu kennen glauben. – Doch egal, wie wir uns auch konzentrieren und aufpassen – uns unterlaufen nun einmal Fehler. Einige davon laufen mehr als glimpflich ab, andere leider nicht.

Das Leben ist **lebensgefährlich** heißt es so oft.

Und dennoch vergessen wir häufig, wie schön und wertvoll unser Menschenleben doch ist!

Und wie **lebenswert** und unbedingt aktiv auszukosten! „**Wenn du dich heute freuen kannst, dann warte nicht auf morgen!**“, heißt es so schön. Im Straßenverkehr sind wir dem Tod manchmal näher gekommen, als wir jemals gedacht hätten.

Dabei bringt die genau dadurch gewonnene Mobilität, wie wir alle wissen, auch unbezahlbare Möglichkeiten und Freiheiten für unser Leben. Wir können wichtige Ziele jeder Art spontan angehen und erreichen. Weit entfernt lebende Familienmitglieder oder liebe Freunde besuchen. Den Atlantik oder die Alpen sehen.

Darum: Augen auf im Straßenverkehr und beim Bewundern unserer schönen Erde!

ruft Ihnen und Euch und mir zu
Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste und Anderes

Wann	Name	Kirchort	Und?
14.05. 10:00	musikalischer Gottesdienst	Ziethen	mit klassischen Instrumenten
19.05. 18:00	Andacht zum Geltingtreffen	Groß Bünzow	Begrüßungsabend
21.05. 10:00!	Exaudi - mit Gästen unserer Geltinger Partnergemeinde	Groß Bünzow	Mittagsimbiß
22.05. 18:30	Spieleabend	Groß Bünzow	Pfarrboden
28.05. 10:00	Pfingstsonntag mit Konfirmation	Ziethen	Projektchor
04.06. 10:00	Trinitatis	Ziethen	
04.06. 11:15	dito	Quilow	
05.06. 14:30	Gemeindenachmittag	Rubkow	
09.06. 19:00	Gemeindekino	Groß Bünzow	Pfarrboden
11.06. 14:00	Outdoor-Gottesdienst auf dem Hof Wendt	Daugzin	Aktion: Offene Gärten, mit Projektchor

Musikalischer Gottesdienst

Wieder einmal erklingen neben der Kirchenorgel klassische Instrumente in unserem Sonntagmorgen-gottesdienst. Das ist etwas Erhebendes und Erfüllendes, wenn eine Gottesdienstfeier derartige Musikteile enthält wie ein Konzert...

Konfirmation

Zu einem lebendigen Festgottesdienst laden wir herzlich ein **am Pfingstsonntag zu 10:00 Uhr in unsere Ziethener Marienkirche**. Insgesamt vier zu Konfirmierende aus unseren Kirchengemeinden freuen sich auf diesen besonderen Tag und empfangen im festlichen Rahmen Abendmahl und Segen. Auf vielfachen Wunsch aus Ihren Reihen hier **die Namen der diesjährigen Konfis:**

Konfis	2023	PLZ 17390
Josefine Voß	Schulstr. 7	Rubkow
Johanna Himstedt	Groß Bünzow 22	Kl. Bünzow
Philine Spiegl	Libnow 1a	Murchin
Johannes Stolzenburg	Ramitzow 16	Kl. Bünzow

Outdoor-Gottesdienst in Daugzin

Draußen im wunderschönen Garten Gott zu loben ist eine besonders schöne Rahmenbedingung. Unbedingt miterleben!

Gemeinde-Veranstaltungen

Spieleabend in Groß Bünzow

Zu unserer nächsten fröhlichen Gesellschaftsspiel-Runde laden wir herzlich ein zu **Montag, 22.05.2023 um 18:30 Uhr**, nach Groß Bünzow.

Gemeindenachmittag in Rubkow

Zu fröhlichem Kaffeetrinken und einer sehr lebendigen Gesprächsrunde laden wir wieder herzlich ein. Zu unserem nächsten Gemeindenachmittag **am Montag, 05.06.2023 um 14:30 Uhr**. Das ist nett!

Kino auf dem Pfarrboden

Für alle, die Kino mögen! Wir zeigen wieder ambitionierte Filme nach demokratischer Abstimmung. **Am Freitag, 09.06.2023 um 19:00 Uhr** in Groß Bünzow. Für Kinoverpflegung ist gesorgt.

Gemeindekirchgeld

Um gastfreie Kirchengemeinde sein zu können, benötigt es immer wieder den ein oder anderen Euro zusätzlich! Daher bitten wir Sie und Euch herzlich-freundlich, aber mit Nachdruck, um ein jährliches Gemeindekirchgeld. Unsere jetzige Empfehlung liegt bei **20,- €!** **Ihnen und Euch dafür allerherzlichste Dankesgrüße im Voraus!!!**

Pastor:

Andreas Pense-Himstedt
039724-22493 od. 0151-11118201
gross-buenzow@pek.de
Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Küster/Küsterinnen:

039724-23636, Heike Krüger, Klein Bünzow
039724-22860, Hannelore Chalas, Rubkow
039724-20048, Ricarda Müller, Schlatkow

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]
Die Web-Adresse zu unseren Friedhöfen:
<https://friedhof-ziethen.hpage.com>

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks-&Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Lokal informiert.
Druck. Internet. Mobil.



LINUS WITTICH Medien KG
Tel. 039931 579-0
info@wittich-sietow.de www.wittich-sietow.de

Geflügelhof Ehlert
Groß-Totin 23, 17126 Jarmen
☎ 0173 591498

Wir beliefern Sie mit Geflügel, z.B.:
Mularden m/w, Flugenten m/w, Hausenten, Wildenten, Laufenten, Gösse weiß/braun, Puten, Zwerghühner, Wachteln, Perlhühner, Eintagsküken und Futtermittel an folgenden Tagen:

Tour am 20.05. / nächste Tour 03.06.23

Karlsburg	Am Teich	12:50 Uhr
Moeckow	Am Teich	13:05 Uhr
Lühmannsdorf	Bush. (Container)	13:20 Uhr
Lodmannshagen	Bush.	14:05 Uhr
Neu Boltenhagen	Glascontainer	14:20 Uhr
Gustebin	Bush.	14:35 Uhr
Wusterhusen	Reithalle	14:50 Uhr
Kemnitz	Feuerwehr/ Container	15:05 Uhr
Züssow	Am Bahnübergang	15:25 Uhr

Ab sofort küchenfertiges Geflügel!
Wir nehmen Ihre Bestellung am LKW oder auch telefonisch entgegen.

DR. LEHNER IMMOBILIEN
Von der Elbe bis zur Ostsee

Su. Eigentums-WE Rentnerpaar

- su. in Vorpommern, städt.
- seniorenger., 60-90 m²
- Parterre o. mit Fahrstuhl
- Balk./ Loggia, Stellpl. gew.

Tel. 03834 4398822
www.dr-lehner-immobilien.de



 **Stadt Usedom**
Waldbestattung im Ruhe Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
0171/2778913
www.ruheforst-stadtusedom.de

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Geflügelverkauf Ehlert
Groß-Totin 23 • 17126 Jarmen
Tel.: 0173/5901498

Wir halten ständig für Sie bereit:

- Mulardenenten m/w, Flugenten m/w • Pekingenten, Broiler w/br
- Gösse weiß und grau • Junghennen legereif, versch. Farben
- Eintagsküken von Hühnern, Enten und Gänsen
- Stockenten, Perlhühner, Hähne, Zwerghühner und Wachteln • Futtermittel

Alle Preise auf Anfrage!

Verkauf von küchenfertigen Broilern 7 €/kg, Enten 13 €/kg, Suppenhühner, Kaninchen

Öffnungszeiten ganzjährig: Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache
Aktuelle Tourenpläne unter www.gefluegelhof-jarmen.de

 *Das Ahrtal erwacht ...
... und wir sind wieder da!* *Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal*

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Pers. Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

20. Jhrg. Nr. 236

Mai / Juni 2023

Monatsspruch Mai

Weigere dich nicht, dem Bedürftigen Gutes zu tun, wenn deine Hand es vermag.

Sprüche Salomos 3,27

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Gemeindeguppen

"Nicoläuse" 1.-6. Klasse (Ab Mo., 8.5.)

1.Kl.-stufe: donnerstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵-14¹⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: mittwochs 14⁰⁰-15¹⁵ Uhr

SoKo 21-23

So., 21.5. Vorstellungsg-D

So., 28.5. Konfirmations-GD

SoKo 22-24

So., 14.5., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

Sa., 18.6., 10³⁰ - ca. 17⁰⁰ Uhr

(Exkursion Bibelzentrum Barth)

Dienstagsfrauen I

Di., 9.5., Di., 13.6., 16⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 23.5., Di., 27.4., 16⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 16.5., Di., 20.6., 18⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 16.5., Di., 20.6., 14⁰⁰ Uhr

Polarlicht hinterm Gützkower Pfarrgarten



Die Vorkonfirmandinnen und -konfirmanden unserer Kirchengemeinde verbrachten die diesjährige Osternacht mit Abendbrot, Kreuzwegandacht und Kino wieder im Pfarrhaus. Noch vor Sonnenaufgang wanderten alle zur Quelle hinterm Hasenberg um dort Wasser für die Taufe eines der Konfirmanden zu holen. Am Osterfeuer im Pfarrgarten gab es Stockbrot. Die Osternacht endete mit einem frühmorgendlichen Taufgottesdienst in der Gützkower Kirche.

Konfirmanden 2023

In diesem Jahr werden konfirmiert:

Jonas Gorklo

Greifswalder Str. 21a 17506 Gützkow,

Phillip Niemann

Breechen 6, 17506 Gützkow,

Erik Noke,

Busdorfer Str.20, 17498 Behrenhoff,

Jona Sagert

Große Wallstr. 15, 17506 Gützkow,

Marc Wenke

Fr.-L.-Jahn-Str.24 17506 Gützkow.

Für die zweijährige Teilnahme am

Konfirmandenunterricht erhält

Andreas Gramenz

Upatel 7, 17506 Gützkow,

ein Zertifikat.

Konzert

Im Sommer 2021 hat der ungarische Pianist und Komponist Gabor Benda eine Komposition für Klavier mit dem Titel „Die Geschichte von Jesus“ uraufgeführt. Seitdem wurde "Die Geschichte von Jesus" in zahlreichen Kirchen in Europa aufgeführt.

Das ungarische Fernsehen strahlte die Filmversion des Werks zu Pfingsten und Weihnachten 2022 aus. Papst Franziskus hat dem Werk seinen Apostolischen Segen erteilt. **Am Mittwoch, den 21. Juni, um 19.00 Uhr** spielt Gabor Benda sein Werk in der Dorfkirche Behrenhoff.

Gottesdienste am ⁱⁿ	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
Fr., 10.05.,	-	10.00	-	-	1.Buch Samuel 16,14-23
So., 14.5., Rogate	10.30	-	15.00	17.00	1.Timotheusbrief 2,1-6a
Do., 18.5., Christi Himmelfahrt	10.30 ⁽²⁾	-	-	-	Lukas-Evangelium 24,(44-49)50-53
So., 21.5., Exaudi	10.30 ⁽³⁾	-	-	-	1.Buch Samuel 3,1-10
So., 28.5., Pfingstsonntag	10.30 ⁽¹⁾⁽⁴⁾	-	14.00 ⁽¹⁾	17.00 ⁽¹⁾	1.Korintherbrief 2,12-16
So., 4.6., Trinitatis	10.30	-	-	-	Jesaja 6,1-8(9-13)
Fr., 9.6.,	-	10.00	-	-	Jesaja 6,1-8(9-13)
So., 11.6., 1.Sonntag nach Trinitatis	10.30	-	14.00	17.00	1.Johannesbrief 4,(13-16a)16b-21
So., 18.6., 2.Sonntag nach Trinitatis	10.30	-	-	-	Lukas-Evangelium 14,(15)16-24

⁽¹⁾ mit Abendmahl ⁽²⁾ Plattdeutscher GD, anschließend Frühschoppen; ⁽³⁾ Konfirmandenvorstellungs-GD, ⁽⁴⁾ Konfirmations-GD